



ARBEITSGERICHT MÖNCHENGLADBACH
BESCHLUSS
In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte

GHENDLER RUVINSKIJ Rechtsanwälte PartG mbB, Blaubach 3, 50676 Köln

g e g e n

Beklagte

wird festgestellt, dass folgender

Vergleich

zustande gekommen ist (§ 278 Abs. 6 ZPO):

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund arbeitgeberseitiger, fristgerechter und betriebsbedingter Kündigung vom 09.12.2025 mit Ablauf des 31.01.2026 sein Ende finden wird.
2. Bis zu seiner Beendigung wird das Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß abgewickelt, soweit noch nicht geschehen.

3. Für den Verlust des Arbeitsplatzes zahlt die Beklagte an den Kläger entsprechend den §§ 9, 10 KSchG eine Abfindung in Höhe von 8.800,00 € brutto.
4. Die Beklagte erteilt dem Kläger ein qualifiziertes und wohlwollendes Arbeitszeugnis mit der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung entsprechend der Note „gut“ sowie einer der Beurteilung entsprechenden Dankes-, Bedauerns- und Schlusswunschformel.
5. Damit ist der Rechtsstreit erledigt.

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben. Es gilt § 164 ZPO entsprechend.

Mönchengladbach, den ■■■■■.2026

Vorsitzender der 3. Kammer

■■■■■

Direktor des Arbeitsgerichts